

verursachte ungünstige materielle Lage des Stiftes. Aus England soll sich eine kauslufstige Bibliothek gemeldet haben, deren Gebot jedoch vorläufig als zu niedrig bezeichnet wird. Über den Preis werden derzeit Verhandlungen gepflogen.

Am 12. Januar 1926 soll die Eröffnung der von der sozialdemokratischen Partei errichteten Arbeiterhochschule, die unter der Leitung Dr. Josef Eitpold Sterns stehen wird, stattfinden. Zweck der Arbeiterhochschule, zu der nur Arbeiter, also nicht Studenten zugelassen werden, ist: Heranbildung eines Nachwuchses, der bestimmt ist, in den wirtschaftlichen und politischen Organisationen der österreichischen Arbeiterschaft später die führende Rolle zu übernehmen. Die Hörer werden während der Dauer der Hochschulkurse in einem Internat, das im Zusammenhang mit der Arbeiterhochschule errichtet werden soll, untergebracht, wo sie unentgeltlich Kost, Unterkunft und Unterricht erhalten. Für den Lehrplan sind vorläufig folgende Gegenstände vorgesehen: Nationalökonomie, theoretische und praktische Staatswissenschaften, das gesamte Arbeiterrecht, die Rechtskenntnis des Alltagslebens, die Weltgeschichte und die Geschichte der sozialen Bewegung Europas.

Wien, Ende Dezember 1925.

Friedrich Schiller.

Unzulässigkeit des Abzugs von Betriebskosten bei der Vermögenssteuer. — Zu prüfen war, ob der Umstand, daß eine die Aktiengesellschaft zur Ausführung von Arbeiten anweisende Verfügung der zuständigen Polizeibehörde am Vermögensteuerstichtage vorlag, ausreichte, um die Abzugsfähigkeit für den Posten zu begründen, den sie zur Deckung der später bei Ausführung dieser Arbeiten erwachsenden Kosten zurückgestellt hat. Das ist mit Recht von der Vorinstanz verneint worden. Diese weist zunächst zutreffend darauf hin, daß es für die Vermögenssteuer als eine auf den Stichtag abgestellte Steuer als Werbungskosten abzugsfähige Betriebskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes nicht gibt, sodas die für die preussische Staatseinkommensteuer ergangenen Entscheidungen des preussischen Oberverwaltungsgerichts für die Vermögenssteuer nicht ohne weiteres verwertet werden können. Für die Vermögenssteuer sind vom Rohvermögen abzuziehen die im § 11 des Vermögensteuergesetzes aufgeführten Schulden und Lasten, ferner die im § 12 aufgeführten weiteren Beträge. Keiner der danach eine Abzugsfähigkeit begründenden Fälle ist hier gegeben. Insbesondere ist hier durch die obrigkeitliche Anordnung, bei Vermeidung von Zwangsmaßnahmen gewisse Arbeiten vornehmen zu lassen, eine abzugsfähige Schuld bezüglich der durch diese Arbeiten erforderlich werdenden Kosten nicht begründet. Auf Grund einer solchen Polizeiverfügung ist die Aktiengesellschaft weder der Behörde gegenüber noch dem späteren Übernehmer der Arbeiten gegenüber zu einer Geldleistung verpflichtet, die als abzugsfähige Schuld bezeichnet werden könnte. (Urteil des Reichsfinanzhofes vom 30. Oktober 1925. I A 106/25.)

Alpenfreund-Verlag Aktiengesellschaft in München. — Die Aktionäre der Gesellschaft werden zu einer ordentlichen Generalversammlung auf Freitag, den 11. Januar 1926, vormittags 11½ Uhr, in den Räumen der Notariate V und XVII, München, Karlsplatz 10, eingeladen. Zur Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung ist nur derjenige Aktionär berechtigt, welcher spätestens am dritten Werktag vor der Generalversammlung bei der Kasse der Gesellschaft seine Aktien oder einen mit Angabe der Aktiennummern versehenen Hinterlegungsschein der Reichsbank oder eines deutschen Notars hinterlegt hat oder eine dem Aufsichtsrat ausreichende Bestätigung über den Besitz der Aktien nebst Nummernverzeichnis vorweist. Tagesordnung: 1. Vorlage des Geschäftsberichts des Vorstands und Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 1. 1. 1924 bis 31. 12. 1924. 2. Vorlage der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das vorgenannte Geschäftsjahr. 3. Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats. 4. Beschlußfassung über Liquidation der Gesellschaft. 5. Wahl eines Liquidators.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 298 vom 21. Dezember 1925.)

Wegel & Raumann Aktiengesellschaft in Leipzig. — Die nach Artikel 38 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925 am 2. Januar 1926 fälligen Zinsen von 2% für das Jahr 1925 der 4%-%Anleihe vom Jahre 1906 werden gegen Einreichung des Coupons Nr. 18 per 2. Januar 1926 mit 3 Rentenmark für die Abschnitte über 1000 Papiermark und 1.50 Rentenmark für die Abschnitte über 500 Papiermark bei der Deutschen Bank Filiale Leipzig, Leipzig, abzüglich Kapitalertragssteuer gezahlt. Soweit Obligationen mit Bogen zum Zweck des Nachweises des Altbesitzes hinterlegt sind, steht der Gegenwert der betreffenden Coupons den Einreichern bei der Einreichungsstelle zur Verfügung. Alle Zinscheine früheren Fälligkeitsdatums sind wertlos.

Konkurs der Leipziger Pappfabrik A.-G. — Über das Vermögen der Firma Leipziger Pappfabrik A.-G. in Leipzig-Stötteritz ist das Konkursverfahren eröffnet. Konkursforderungen sind bis zum 3. Februar 1926 bei dem Gericht anzumelden. (Leipz. Neueste Nachr.)

Staatszuschuß für die australische Papier-Industrie. — Die australische Regierung hat den Beschluß gefaßt, den Fabrikanten von Zeitungs- und Schreibpapier, die inländische Rohstoffe verarbeiten, eine Prämie von 4 £str. auf die Tonne zu zahlen. Dadurch soll sowohl die Einfuhr ausländischer Rohstoffe für die Papierherstellung als auch die von ausländischen Papierwaren gedrosselt werden. An die Auszahlung der Prämie ist die Bedingung geknüpft, daß Papierfabriken, die einen jährlichen Reingewinn von mehr als 10 v. H. erzielen, auf einen entsprechenden Teil der Vergütung verzichten müssen. Die Regierung beabsichtigt, die Unterstützung fortzusetzen, bis die inländische Industrie dem Ausland gegenüber wettbewerbsfähig ist.

Der Bau neuer Papierfabriken in Rußland. — Nach amtlichen Angaben betrug die Papierfabrikation in Rußland im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 1924/25 etwa 220 000 Tonnen Papier und Karton. Im laufenden Wirtschaftsjahre 1925/26 ist folgender Produktionsplan vorgesehen: 220 000 Tonnen Papier, 24 000 Tonnen Karton, 73 000 Tonnen Zellulose und 17 000 Tonnen Holzmasse. Zwecks Steigerung der Produktion der russischen Papierindustrie ist im Laufe der nächsten Jahre der Bau einer ganzen Reihe neuer Fabriken vorgesehen.

Wassermann gegen einen amerikanischen Plagiatvorwurf. — Der Schriftsteller Jakob Wassermann veröffentlicht in der »Bösk. Ztg.« vom 29. XII. 1925 folgende Erklärung: Zu der Feststellung eines Chicagoer Blattes, die in deutsche Zeitungen übergegangen ist, daß gewisse Abschnitte meiner Novelle »Das Gold von Caxamalca« dem Buch von Prescott »Eroberung von Peru« entnommen seien, habe ich folgendes zu bemerken:

Ich hatte die Arbeit als Studie für einen großen Kulturroman unternommen, hatte aber den Plan dann aufgegeben und die Studie in Form einer Chronik gefaßt, eine dichterische Fiktion, und sie so, den Wünschen einiger Freunde nachgebend, die sie kennen gelernt, veröffentlicht. Daß die Benutzung des Prescottschen Werkes unbemerkt bleiben würde, konnte ich dabei kaum erwarten, da es die klassische, fast einzige Darstellung jener Epoche gibt, die ihrerseits wieder auf älteren Quellen ruht. Es war also hier nichts zu verbergen, da jeder mit dem Gegenstand Vertraute sich jederzeit von der Tatsache überzeugen konnte, aber ich habe noch nie gehört, daß die Benutzung eines Historikers zu einer historischen Dichtung, deren Gewand er vorwebt, als plagiatorisches Delikt zu gelten habe, auch wenn sie wörtlich geschieht, denn dort handelt es sich um unverrückbare Fakten, hier um Weiterführung der Fakten zu seelischem Konflikt und um Interventionen.

Es wäre dann auch Plagiat gewesen, als ich zum »Alexander in Babylon« den Arrian und Diodor und zum »Kaspar Hauser« die Bücher von Feuerbach, Daumer und Meyer verwertete. Wenn Prescott, ein außerordentlicher Prosaist übrigens, vor mehr als achtzig Jahren für das Fakten- und Altemmäßige die gültige und beste Form gefunden, weshalb hätte ich sie übertünchen sollen, da mir seine Schilderung doch nur Stoff zu meinem eigenen Bau war, zu Symbol, höherer Sinnggebung, geschichtlicher Idee. Es kam in bestimmten Partien nicht mehr auf das Wort an, sondern auf den Rhythmus des Vortrags, der das innere Wesen der Hauptfigur zu bewirken hatte; das Wort ist dann nur noch ein ganz untergeordneter Behelf.

Wäre es nicht fast eine Trivialität, so würde ich mich auf Goethe berufen und seine Äußerungen über das Nützige und Kunstschädliche der schon damals üblichen Plagiariecherei; sie ist meist nichts anderes als ein phantastisches Leben am Äußerlichen des Stoffes, an seiner Schale nur. Der amerikanische Privatdozent, der um meines Verfahrens willen die Welt alarmiert, findet sogar, ich hätte die aus Prescott entnommenen Stellen in Anführungszeichen setzen müssen, als ob es um eine wissenschaftliche Abhandlung ginge. Aber es galt hier nicht, eine Armut zu verschleiern, daran wird niemand zweifeln, der meine Bücher kennt, noch weniger groß war die Lockung, mich mit fremden Federn zu schmücken, so leicht erkennbaren dazu, sondern ich hatte einen bereits mit sicherer Hand gezeichneten historischen Vorgang einfach nachzuzeichnen, um in den gewonnenen Rahmen die Menschengestalt zu stellen, auf die es mir einzig ankam, die Geistes- und Seelenstimmung dieser Welt zu malen, und daraus wieder, als Destillat gleichsam, die Idee zu ziehen, die jene vergangene Welt und unsere unter denselben Gesehen zeigte.

Altauffsee (Steiermark), Dezember 1925.

Jakob Wassermann.